



II- 4767 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 24. Juli 1975

Zl. 10 101/63-I/7/b/75

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2402/J
der Abgeordneten Hessler und Genossen betreffend
betriebliche Berufsausbildung

2168/A.B.
zu 2402 /J.
Präs. am 29. JULI 1975

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2402/J, betreffend betriebliche Berufsausbildung, die die Abgeordneten Hessler und Genossen am 4. Juli 1975 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

- a) In Ausschöpfung der Verordnungsermächtigung des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wurden für 210 Lehrberufe Ausbildungsvorschriften (Berufsbilder und Verhältniszahlen) erlassen.

Die Berufsbilder legen die dem Lehrling zu vermittelnden wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse fest. Die Verhältniszahlen legen die Lehrlingshöchstzahlen, die gemessen an der Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen jeweils zulässig sind, fest und dienen sohin einer sachgemäßen Ausbildung.

- b) Im Sinne der Verordnungsermächtigung des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes wurden 142 Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen, u.a. auch für jene (im wesentlichen industrielle) Lehrberufe, für

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

die das reichsdeutsche Prüfungsrecht kraft Gesetzes mit 1. Jänner 1975 außer Kraft getreten ist.

Mit diesen Verordnungen wurde bundeseinheitliches und auf die Ausbildungsvorschriften abgestelltes Prüfungsrecht geschaffen und der Berufsschulunterricht insofern aufgewertet, als jeweils festgesetzt wurde, welche theoretische Prüfungsgegenstände bei der Lehrabschlußprüfung im Falle eines nachgewiesenen positiven Berufsschulabschlusses nicht zu prüfen sind.

- c) Die gemäß § 7 Berufsausbildungsgesetz erlassene Lehrberufsliste, welche neben dem Katalog der Lehrberufe auch die Lehrzeitdauer, die verwandten Lehrberufe und das Ausmaß der Anrechnung von in verwandten Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeiten fest legt, wurde zunächst zweimal novelliert (BGBl. Nr. 303/1973 und BGBl. Nr. 151/1974) und in der Folge mit Verordnung BGBl. Nr. 268/1975 mit Wirksamkeit ab 1. Juni 1975 neu erlassen. Die Neuerungen gegenüber der alten Lehrberufsliste beinhalten insbesondere die Streichung von 80 (zum Teil wirtschaftlich überholten) Lehrberufen, den Ausbau des Systems der verwandten Lehrberufe (einschließlich der Beseitigung von "Einbahnverwandtschaften") und die Schaffung neuer, von den beteiligten Kreisen geforderter Lehrberufe wie z.B. den Fotokaufmann, den Bergwerksschlosser-Maschinenhäuser oder den bautechnischen Zeichner.

Entsprechende Übergangsbestimmungen bezüglich der in der neuen Lehrberufsliste nicht mehr aufscheinenden Lehrberufe wurden vorgesehen.

- d) Die gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz erlassene Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Nr. 142/1970, wurde zweimal novelliert (BGBl. Nr. 428/1973 und BGBl. Nr. 248/1975); damit wurde insbesondere Änderungen auf dem Schulsektor (vorr allem in bezug auf berufsbildende Schulversuche) Rechnung getragen.

- e) Eine von mir eingesetzte Zentrale Arbeitsgruppe für die Beratung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehrlingsausbildung, der u.a. Vertreter der Sozialpartner angehören, hat eine Reihe von Sitzungen abgehalten, wobei im Mittelpunkt der Beratungen u.a. Fragen der Grundausbildung und Fragen der Berufsbildungsforschung standen. Ein Grundlehrgang für Elektrolehrberufe wurde konzipiert und wird derzeit auf Grund einer Empfehlung der Zentralen Arbeitsgruppe in der Wirtschaft erprobt. Wichtige Themen für die Berufsbildungsforschung sind in Ausarbeitung.
- f) Das Berufsausbildungsgesetz selbst wurde insoweit geändert, als durch die Novelle BGBl. Nr. 475/1974 eine Anpassung an das neue Strafrecht erfolgte und die Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung durch das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, geändert wurden.

Zu 2.):

- a) Durch die unter Punkt 1 lit. a und b angeführten Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen wurden zumindest 98 % der in Ausbildung stehenden Lehrlinge erfaßt.
- b) Nach der (neuen) Lehrberufsliste gibt es derzeit 225 Lehrberufe (153 Lehrberufe mit 3-jähriger Lehrzeitdauer, 38 Lehrberufe mit 2-jähriger Lehrzeitdauer, 32 Lehrberufe mit 3 1/2-jähriger Lehrzeitdauer und 2 Lehrberufe mit 4-jähriger Lehrzeitdauer).

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Bei 135 Lehrberufen gibt es zumindest einen Lehrberuf, zu dem volle Verwandtschaft besteht; bei 53 Lehrberufen ist jeweils zumindest ein Lehrberuf vorhanden, zu dem teilweise Verwandtschaft besteht und nur 37 Lehrberufe haben keine verwandten Lehrberufe.

- c) Die Entwicklung des Lehrlingsstandes seit dem Jahr 1969 zeigt folgendes Bild:

Jahr	Lehrlinge insgesamt	männlich	weiblich
1969	128.651	86.932	41.719
1970	137.445	95.452	41.993
1971	142.284	99.492	42.792
1972	147.095	102.812	44.283
1973	155.856	109.563	46.293
1974	163.655	114.721	48.934

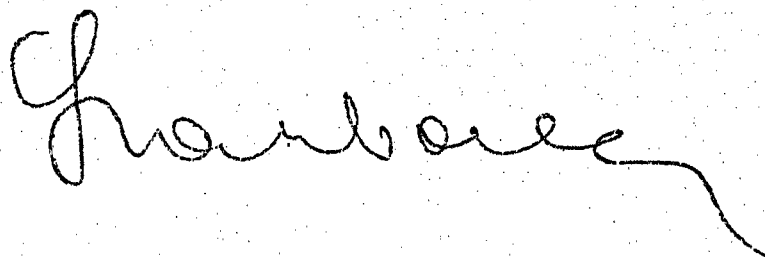
- d) Die als Beilage A angeschlossene Tabelle zeigt die Stärke der Geburtsjahrgänge 1954 bis 1974 und die Zahl der Lehrlinge im ersten Lehrjahr am 31.12. des jeweiligen Jahres des Abschlusses der allgemeinen Schulpflicht, wobei die Zahlen ab dem Jahre 1974 mit jeweils 42 % der Stärke des Geburtsjahrganges angenommen wurden. Diese Prozentzahl (ab 1974) wurde in Fortschreibung des Trends der Vorjahre (1969 bis 1973) angenommen. Die ab 1974 angegebenen Zahlen stellen sich schon als theoretische Annahme dar.

Zu 3.):

- + Die Erlassung weiterer Ausbildungsvorschriften und Prüfungsvorschriften, insbesondere auch für die neugeschaffenen Lehrberufe.
- + Die Anpassung bisher erlassener Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen an die durch die neue Lehrberufs-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- liste geschaffene Rechtslage (insbesondere die Erweiterung der Regelung von Zusatzprüfungen auf Grund vermehrter Verwandtschaften zwischen Lehrberufen).
- + Neuerlassung der Verordnung gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung zwecks Anpassung an die neue Lehrberufsliste und an Änderungen im Bereiche des berufsbildenden Schulwesens.
 - + Die allfällige Revision von Verhältniszahlenregelungen im Interesse der Schaffung von Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche.
 - + Fortführung der Arbeiten der Zentralen Arbeitsgruppe, auch unter dem Gesichtspunkt einer Novellierung von Vorschriften des Berufsausbildungsrechtes zwecks Anpassung an geänderte Verhältnisse in Wirtschaft und Technik und zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung.



Geburtsjahrgang	Stärke des Geburtsjahrganges	Abschluß der allgemeinen Schulpflicht	Lehrlinge im 1. Lehrjahr Stichtag 31.12.
1954	104.000	1969	1969 44.500
1955	108.500	1970	1970 45.500
1956	116.000	1971	1971 49.500
1957	118.500	1972	1972 50.500
1958	119.500	1973	1973 53.000
1959	124.000	1974	1974 52.000
1960	126.000	1975	1975 53.000
1961	131.500	1976	1976 53.000
1962	133.000	1977	1977 55.000
1963	135.000	1978	1978 56.700
1964	134.000	1979	1979 55.800
1965	130.000	1980	1980 54.600
1973	98.000	1988	1988 41.200
1974	96.500	1989	1989 40.600